

## Bundesbeschluss

betreffend

die vom Bunde für das Jahr 1914 den Kantonen für  
die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die  
Reserven zu leistenden Vergütungen.

(Vom 20. Juni 1913.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai  
1913,

beschliesst:

I. Die vom Bunde an die Kantone für 1914 auszurichtenden Vergütungen werden festgesetzt wie folgt:

### 1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier und Infanterie-Mitrailleur (inkl. Führer) . . . . .	Fr. 178. 65
" "	Fahrer der Infanterie-Mitrailleure (inkl. Trompeter) . . . . .	" 225. 10
" "	Schützen . . . . .	" 179. 30
" "	Guiden und Dragoner . . . . .	" 210. 15
" "	Mitrailleur der Kavallerie . . . . .	" 211. 65
" "	Kanonier der Feldartillerie . . . . .	" 197. 45
" "	Kanonier der Fussartillerie . . . . .	" 197. 15
" "	Fahrer der Feld- und der Fussartillerie (inkl. Hufschmiede und Trompeter) . . . . .	" 219. 60
" "	Gebirgsartilleristen und einen Säumer aller Truppen . . . . .	" 199. 75
" "	Trainsoldaten (inkl. Hufschmiede und Trompeter) . . . . .	" 254. 55
" "	Trainsoldaten vom Bock fahrend . . . . .	" 252. 45
" eine	Ordonnanz . . . . .	" 251. 40
" einen	Geniesoldaten . . . . .	" 202. 95

Für einen Festungssoldaten (exkl. Mitrailleur) . . .	Fr. 197. 40
„ „ Mitrailleur der Festungstruppen . . .	„ 197. 35
„ „ Sanitätssoldaten . . . . .	„ 165. 15
„ „ Verpflegungssoldaten . . . . .	„ 193. 55

**2. Für den Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen:**

Für den Wert des vorgeschriebenen Jahresvorrats eine Zinsvergütung für die Dauer von 8 Monaten, zum Zinsfuss von  $4\frac{1}{2}\%$ .

**3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung:**

18 % des Wertes der im Jahr 1914 abgegebenen Rekrutenausrüstung.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 17. Juni 1913.

Der Präsident: **Spahn.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 20. Juni 1913.

Der Präsident: **Kunz.**

Der Protokollführer: **David.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 23. Juni 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**



**Bundesbeschluss betreffend die vom Bunde für das Jahr 1914 den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven zu leistenden Vergütungen. (Vom 20. Juni 1913.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1913
Date	
Data	
Seite	676-677
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 053

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.